

Dossier zur 2. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Vorschläge zur Neuausweisung von Gebieten

Stand des Dokuments: Mai 2021

Einleitung

Dieses Dossier berücksichtigt Stellungnahmen, in denen die Neuausweisung von Eignungsgebieten gefordert wird, die nicht im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung enthalten waren.

Eignungsgebiete, die nach der 1. Stufe der Beteiligung entfallen sind

Gebiet	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
01/16 Palingen	Das UNESCO-Welterbe Hansestadt Lübeck werde nicht maßgeblich beeinträchtigt. Dazu wird auch auf ein entsprechendes Fachgutachten verwiesen. Im Falle einer Wiederaufnahme sei zudem Erweiterung nach Süden erforderlich, da der Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck falsch abgegrenzt werde.	sehr hohes denkmalpflegerisches Konfliktpotenzial zur Hansestadt Lübeck (UNESCO Welterbe)
11/16 Klein Rogahn	Das Konfliktpotenzial des Gebiets in Bezug auf das Denkmal „Residenzensemble Schwerin“ könne durch eine Anpassung der Anlagenkonfiguration minimiert werden. Eine Neubewertung sei daher erforderlich.	sehr hohes denkmalpflegerisches Konfliktpotenzial zu Schwerin (UNESCO Tentativliste, Residenzensemble)
20/16 Moraas	Das Kriterium zu den Rotmilan-Dichtezentren sei ungeeignet und methodisch fehlerhaft und dürfe daher nicht angewendet werden. Zudem wird auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde verwiesen.	Vollständige Überlagerung durch "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" und teilweise "Waldflächen ab 10 ha"

Gebiet	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
23/16 Karstädt	Das Denkmal „Schlossanlage Ludwigslust“ werde nicht maßgeblich beeinträchtigt. Dazu wird auch auf ein entsprechendes Fachgutachten verwiesen.	sehr hohes denkmalpflegerisches Konfliktpotenzial zur Schlossanlage Ludwigslust
	Die artenschutzrechtlichen Belange sollten ausschließlich im Genehmigungsverfahren und nicht auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt werden.	Teilweise Überlagerung durch: "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate", "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

Potenzialsuchräume, die nach der 1. Stufe der Beteiligung entfallen sind

Gebiet	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
PSR Kloddram	Die Streichung des Potenzialsuchraums bei Kloddram sei fehlerhaft. Die Belange des Artenschutzes seien nicht beeinträchtigt und die Berücksichtigung der Funktionsraumanalysen des Schwarzstorchs sei fachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt. Dazu wird auch auf entsprechende Fachgutachten verwiesen.	Keine, d.h. Potenzialfläche wird zum WEG, Reduzierung des Vorschlags durch:

Gebiet	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
	<p>Im Falle einer Wiederaufnahme der dürfe außerdem nur ein 800 m Abstandspuffer zur Ortslage Ruhetal festgelegt werden, da es sich um eine Splittersiedlung handle.</p> <p>Im Gegensatz dafür wird die Streichung des Potenzialsuchraums befürwortet und weitere Argumente gegen das Gebiet angeführt.</p>	<p>"Horste / Nistplätze von Großvögeln", "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m", "Waldflächen ab 10 ha", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" und "Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha"</p>
PSR Groß Krams	Die Abwägung in Hinblick auf die entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange (Vogelrastgebiet) sei fehlerhaft. Dazu wird auch auf entsprechende Fachgutachten verwiesen.	„Rastgebiet von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstand“
PSR Lübz Süd	<p>Es wird gefordert den Potenzialsuchraum in veränderter Abgrenzung als Eignungsgebiet festzulegen. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 2,5 km zu Altgebieten bzw. zum WEG 35/18 sei vertretbar.</p> <p>Auch sei keine erhebliche beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow zu befürchten.</p> <p>Außerdem sei ein Einzelhaus im Außenbereich fälschlicherweise mit einem 800 m Abstand gepuffert worden. Tatsächlich sei dort keine Wohnnutzung vorhanden.</p>	<p>Potenzialfläche wird teilweise zum WEG, Reduzierung des Vorschlags durch:</p> <p>Mindestabstand von 2,5 km wird von PF Gischow aus angewendet</p> <p>500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren wird angewendet</p> <p>„Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ der Ortslage Lübz</p> <p>Einzelhaus zur Gebietsabgrenzung nicht maßgeblich</p>

Gebiet	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
PSR Bülow	<p>Das Kriterium zu den Rotmilan-Dichtezentren sei ungeeignet und methodisch fehlerhaft und dürfe daher nicht angewendet werden.</p> <p>Eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 2,5 km zu Altgebieten sei außerdem in diesem Fall vertretbar. Zudem sei keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow gegeben. Das Kriterium sei nicht erfüllt. Auch die Anwendung des 200 m Abstandspuffer um ein geschütztes Biotop sei fachlich nicht gerechtfertigt. Dazu wird auf ein entsprechendes Fachgutachten verwiesen.</p>	<p>Teilweise Überlagerung durch:</p> <p>"unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit",</p> <p>"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats",</p> <p>"Horste / Nistplätze von Großvögeln",</p> <p>"200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha"</p> <p>„Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ der Ortslage Badegow</p> <p>„Mindestabstand von 2,5 km“ zum neuen WEG Runow.</p>
PSR Gresse	<p>Es wird gefordert zwei Teilflächen als ein gemeinsames Gebiet zu betrachten. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 2,5 km sei in diesem Fall vertretbar. Zudem würden keine Belange des Landschaftsschutzes in den umliegenden und teilweise den Potenzialsuchrau überlagernden Landschaftsschutzgebieten beeinträchtigt.</p>	<p>Vollständige Überlagerung durch "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats"</p>

Vorschläge oder Forderungen für die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
Nostorf	Das vorgeschlagene Gebiet liege nicht in einem bedeutenden Vogelzugkorridor. Dazu wird auch auf ein entsprechendes Fachgutachten verwiesen. Das Kriterium Vogelzug Zone A stehe einer Festlegung des Gebiets daher nicht entgegen.	Teilweise Überlagerung durch: "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
Börzow-Grieben / Bonnhagen / Grieben Ost	Dem vorgeschlagenen Gebiet stehe bisher nur der 2,5 km-Mindestabstand zum WEG 04/18 entgegen. Das vorgeschlagene Gebiet sei aber konfliktärmer. Es wird daher gefordert, das WEG 04/18 zu reduzieren oder in diesem Fall einen geringeren Mindestabstand festzulegen, so dass beide Gebiete festgelegt werden können.	Vorgeschlagene Fläche wird überwiegend als neues WEG Grieben Ost ausgewiesen. Reduzierung des Vorschlags durch: Teilweise Überlagerung "Horste / Nistplätze von Großvögeln" Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne einer Flächenoptimierung angewendet.
Harst	Dem vorgeschlagenen Gebiet stehe bisher nur der 2,5 km-Mindestabstand zum WEG 13/18 entgegen. In der Abwägung zwischen beiden Gebieten, sei das vorgeschlagene Gebiet dem WEG 13/18 vorzuziehen, da es vor allem in Hinblick auf die Dichtezentren des Rotmilans als deutlich konfliktärmer einzuschätzen sei.	Teilweise Überlagerung durch: "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln".

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
Warlow / Jasnitz	Das vorgeschlagene Gebiet sei zu Unrecht aus Artenschutzgründen nicht in das RREP aufgenommen worden. Der Abstandspuffer um einen Schwarzstorch-Brutwald sei fachlich nicht begründbar.	Vollständige Überlagerung durch "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise durch: "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats", "Waldflächen ab 10 ha" und "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit"
Lockwisch	Für das Gebiet werden zwei unterschiedliche Abgrenzungen vorgeschlagen. Das Restriktionskriterium „Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich“ stehe der Festlegung des Gebiets nicht entgegen.	Vollständige Überlagerung durch "Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG"
Neu Krenzlin	Die Festlegung der Mindestgröße von 35 ha sei willkürlich und unbegründet. Daher müsse auch das vorgeschlagene Gebiet, das knapp kleiner als 35 ha sei, aufgenommen werden. Außerdem seien zwei Teilflächen, die nur durch ein schmales Waldstück getrennt sind, gemeinsam zu betrachten. Der Mindestabstand von 2,5 km sei hier nicht anzuwenden.	Teilweise Überlagerung durch: "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha". Die verbleibende Restfläche ist unabhängig von der Anwendung des Restriktionskriteriums zum 2,5 km Mindestabstand kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
Mühlenbeck	Das vorgeschlagene Gebiet werde nicht von Ausschluss- oder Restriktionskriterien überlagert.	<p>Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Stralendorf (ca. 1.800 m Abstand),</p> <p>VB Kompensation und Entwicklung,</p> <p>VB Naturschutz und Landschaftspflege,</p> <p>Landschaftsschutzgebiete (Anwendungen der Kriterien begründet).</p> <p>Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.</p>
Burow	<p>Das vorgeschlagene Gebiet könne ausgewiesen werden, da die Eigentümer eines bisher entgegenstehenden Wohngrundstücks erklären, die Wohnnutzung aufgeben zu wollen.</p> <p>Außerdem dürfe der 500 m-Abstandspuffer um naturnahe Moore nicht angewendet werden. Der Abstandspuffer sei zum Schutz des Moorgebiets nicht erforderlich.</p>	<p>Kleiner Teil des vorgeschlagenen WEG wird zum WEG Gischow.</p> <p>Teilweise Überlagerung des Vorschlags durch:</p> <p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m",</p> <p>"bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m"</p>

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		„Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ der Ortslage Klein Niendorf
Göhlen / Kummer	<p>Ein bisher entgegenstehender Schwarzstorchhorst sei schon seit längerer Zeit nicht mehr besetzt und dürfe daher nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Dazu wird auch auf mehrere entsprechende Fachgutachten verwiesen.</p> <p>Zudem sei eine Erweiterung des Gebiets möglich, da die Anwendung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans“ fachlich und rechtlich fehlerhaft sei.</p>	<p>Vollständige Überlagerung durch "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise durch:</p> <p>"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate".</p>
Warlow / Picher Nord	<p>Ein bisher entgegenstehender Schwarzstorchhorst werde durch das Gebiet nicht beeinträchtigt und dürfe daher nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden.</p>	<p>Vollständige Überlagerung durch "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise durch:</p> <p>"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate",</p> <p>"Waldflächen ab 10 ha" und</p> <p>"unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit "</p>
Schimm	<p>Die bisher entgegenstehenden Kriterien „Regionale Dichtezentren des Rotmilans“ und „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ stünden dem Gebiet nicht entgegen und dürften nicht als Ausschlusskriterien herangezogen werden.</p>	<p>Vollständige Überlagerung durch "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und teilweise durch:</p>

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		<p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m",</p> <p>"Horste / Nistplätze von Großvögeln",</p> <p>"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" und</p> <p>„Vorranggebiete Rohstoffsicherung“</p>
Drenkow	<p>Ein Einzelhaus im Außenbereich werde nicht zum Wohnen genutzt und sei nur noch eine Ruine. Tatsächlich handele es sich um eine Ruine, sodass ein entsprechender Abstandspuffer nicht erforderlich sei.</p>	<p>Vollständige Überlagerung durch "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise durch</p> <p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m".</p> <p>Das in der Stellungnahme genannte Gebäude, in dem die Wohnnutzung aufgegeben wurde, steht der Festlegung des Gebiets nicht entgegen.</p>
Schönfeld	keine	<p>Teilweise Überlagerung durch:</p> <p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem</p>

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		<p>Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m" und</p> <p>"Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer".</p> <p>Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.</p>
Dalberg	keine	<p>Teilweise Überlagerung durch:</p> <p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m".</p> <p>Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.</p>
Waschow	keine	<p>Vollständige Überlagerung durch "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise durch:</p> <p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit die-</p>

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		nen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m"
Vellahn	keine	In veränderter Abgrenzung (im Vergleich zum Vorschlag) als neues WEG festgelegt.
Rambeel / Wedendorfersee	<p>Das Kriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume“ dürfe in diesem Fall nicht angewendet werden. Das Gebiet sei durch Straßen und Leitungstrassen zerschnitten.</p> <p>Zudem sei eine Erweiterung des Gebiets nach Osten möglich, da hier ein zusammenhängendes Gebiet mit dem WEG 08/18 entstehen könne.</p>	<p>Vollständige Überlagerung durch "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" und teilweise durch:</p> <p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m",</p> <p>"bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m" und</p> <p>"Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha"</p>
Marsow	Das vorgeschlagene Gebiet könne ausgewiesen werden, da die Eigentümer eines bisher entgegenstehenden Wohngrundstücks erklären, die Wohnnutzung aufgeben zu wollen.	Der südliche Teil des vorgeschlagenen Gebiets wird zum WEG Vellahn. Reduzierung des Vorschlags durch:

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		hartes Ausschlusskriterium "Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m" und "bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m"
Altenlinden	Das vorgeschlagene Gebiet werde nicht von Ausschluss- oder Restriktionskriterien überlagert. Zudem sei eine Erweiterung möglich, da das Kriterium „Tourismusschwerpunktraum“ ungeeignet sei und deshalb gestrichen werden müsse.	Teilweise Überlagerung durch: "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate" und "Tourismusschwerpunkträume". Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
Bobitz	Das vorgeschlagene Gebiet müsse ausgewiesen werden, da die Anwendung des Kriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans“ fachlich und rechtlich fehlerhaft sei.	Teilweise Überlagerung durch: "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate". Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
Kremmin	Ein bisher entgegenstehender Schwarzstorchhorst sei schon seit längerer Zeit nicht mehr besetzt und dürfe daher nicht als Ausschlusskriterium herangezogen werden. Dazu wird auch auf mehrere entsprechende Fachgutachten verwiesen.	<p>Vollständige Überlagerung durch "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise durch:</p> <p>"Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate".</p> <p>Zweiter Vorschlag neben „Großvögel“ teilweise Überlagerung durch:</p> <p>"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und</p> <p>„bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m"</p>
Nantrow	Das vorgeschlagene Gebiet werde nicht von Ausschluss- oder Restriktionskriterien überlagert.	<p>Vollständige Überlagerung durch "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers" und teilweise durch:</p> <p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m".</p>

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		Das vorgeschlagene Gebiet ist zudem kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
Ilow	Das bisher entgegenstehenden Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ stünde dem Gebiet nicht entgegen und dürfte nicht als Ausschlusskriterien herangezogen werden.	Vollständige Überlagerung durch "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers". Das vorgeschlagene Gebiet ist zudem kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
Kritzow	Das Kriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume“ dürfe in diesem Fall nicht angewendet werden.	Vollständige Überlagerung durch "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" und teilweise durch: "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m"
Damshagen	Das UNESCO-Welterbe Hansestadt Wismar und das Schloss Bothmer werde nicht maßgeblich beeinträchtigt. Dazu wird auch auf ein entsprechendes Fachgutachten verwiesen.	sehr hohes denkmalpflegerisches Konfliktpotenzial zur Schlossanlage Bothmer (Klütz)
Hülseburg	Die Ortsteile Presek und Presek Ausbau seien als Splittersiedlung im Außenbereich zu werten und somit mit 800m zu puffern.	Teilweise Überlagerung durch:

Gebietsbezeichnung	Argumente	Entgegenstehende(s) Kriterien (Kriterium)
		<p>"bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m".</p> <p>Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.</p>